



HESSISCHER LANDTAG

07. 10. 2025

Kleine Anfrage

Wiebke Knell (Freie Demokraten) vom 19.08.2025

Umsetzung der Koalitionsvereinbarungen zum Nationalen Naturmonument „Grünes Band Hessen“

und Antwort

Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Vorbemerkung Fragestellerin:

Das Gesetz über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Hessen“, das unter der CDU-geführten Landesregierung in der 20. Wahlperiode verabschiedet wurde, ist seinerzeit auf massive Kritik gestoßen. Auf über 8.000 Hektar land- und forstwirtschaftlichen Flächen wurden mit dem Gesetz teils deutliche Einschränkungen von Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Jagd beschlossen. So ist es in den als Zone 1 ausgewiesenen Gebieten beispielsweise verboten, die forstliche Nutzung auszuüben, Kirsungen oder Wildäcker anzulegen oder gewerbliche Tätigkeiten auszuüben. Kritisiert wurde insbesondere, dass die Flächeneigentümer nur unzureichend in das Gesetzgebungsverfahren eingebunden waren. Hessen ging mit der Ausweisung von über 8.000 Hektar deutlich weiter als die Nachbarländer und führte als einziges Bundesland ein 3-Zonen-Modell ein, das zu erheblichen Einschränkungen für Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd führt. Eine nachvollziehbare naturschutzfachliche Begründung für diesen Sonderweg wurde im Gesetzgebungsverfahren nicht geliefert. Im Koalitionsvertrag für die 21. Wahlperiode haben sich CDU und SPD darauf verständigt, das Gesetz zu „straffen“ und zu prüfen, ob „vorhandene Einschränkungen der Bewirtschaftung in den Zonen 2 und 3“ naturschutzfachlich erforderlich sind. Eine entsprechende Gesetzesinitiative der Landesregierung ist bislang aber nicht erkennbar.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Welche konkreten Schritte hat die Landesregierung seit Amtsantritt unternommen, um das Gesetz über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Hessen“ zu straffen?
- Frage 2 Wann soll die Überprüfung der Einschränkungen in den Zonen 2 und 3 abgeschlossen sein?
- Frage 3 Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob die Einschränkungen für Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd naturschutzfachlich erforderlich sind?
- Frage 4 Welche Rolle soll der Vertragsnaturschutz künftig im Grünen Band spielen, und in welchem Umfang sind bereits entsprechende Vereinbarungen vorbereitet oder abgeschlossen worden?
- Frage 5 Aus welchen Gründen hält die Landesregierung am hessischen Sonderweg mit drei Schutzzonen fest, obwohl andere Bundesländer auf solche Modelle verzichten?
- Frage 6 Wie bewertet die Landesregierung den deutlichen Flächenunterschied zwischen Hessen und den Nachbarländern bei der Ausweisung des Grünen Bandes?
- Frage 7 Inwiefern sind Einschränkungen der Jagd aus Sicht der Landesregierung durch den Schutzzweck des Gesetzes begründet?
- Frage 8 Welche Anpassungen plant die Landesregierung bei den Einschränkungen der Jagd im Grünen Band?

Die Fragen 1 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet. Die Landesregierung hat einen umfassenden Beteiligungsprozess mit unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren zum Grünen Band ins Leben gerufen. In diesem Zusammenhang wurden neben Gesprächen auch öffentliche Veranstaltungen durchgeführt, sowie um schriftliche Stellungnahmen gebeten. Die Erkenntnisse aus diesem Prozess sind in den Prozess zur Novellierung und Straffung des Gesetzes eingeflossen. Hierbei wurden alle Regelungen des Gesetzes einer Prüfung unterzogen. Insbesondere wurde die Notwendigkeit von rechtlichen Einschränkungen für die Landbewirtschaftung und Jagd einer kritischen Prüfung unterzogen.

Der überarbeitete Gesetzestext befindet sich aktuell in der Abstimmung. Über die konkreten Inhalte kann vor Abschluss dieser Abstimmung keine Aussage getroffen werden.

Wiesbaden, 28. September 2025

Ingmar Jung